VERLÄNGERUNG DER STEUERLICHEN CORONA-ERLEICHTERUNGEN

Verwaltungs-anweisung:	BMF-Schreiben vom 22.12.2020 IV A 3 - S 0336/20/10001 :025
Fundstelle:	noch nicht abrufbar
Problemstellung:	Welche steuerlichen Erleichterungen gewährt die Finanzverwaltung im Anbetracht der Corona-Krise?

Ergänzend zu den bisherigen Verwaltungserleichterungen vom März 2020[1] hat die Finanzverwaltung mit dem o. g. Schreiben weitere Erleichterungen in den aktuell schwierigen Zeiten beschlossen. Im Kern sind dies hauptsächlich die Verlängerungen der bisherigen Regelungen. Im Detail bedeutet dies:

Stundung der Steuern bis Juni 2021

- Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.3.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.3.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.6.2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO (z. B. keine Stundung für Lohnsteuer) bleibt unberührt. Im Anschluss (sog. Anschlussstundung) soll bis 31.12.2021 eine großzügige Ratenregelung gewährt werden.
- Die vorgenannten Stundungen sollen zinslos erfolgen.

Vollstreckungsaufschub

- Vollstreckungsmaßnahmen werden bei betroffenen Mandanten bis 30.6.2021 ausgesetzt; bei anschließender Ratenvereinbarung sogar bis 31.12.2021. Dies betrifft jedoch nur die Steuern, die bis 31.3.2021 entstehen.
- Die Anpassung der Vorauszahlungen für 2021 soll großzügig gewährt werden. Dies entspricht auch unseren bisherigen praktischen Erfahrungen.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 19.3.2020 IV A 3 - S 0336/19/10007: 002, BStBl 2020 I S. 262; BerP 5/2020 S. 267.